



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 41. Privilegium Imperatoris Caroli Quinti de non evocando Civitati
Hildesiensi confirmatum.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

diesem Brieff und wollen / das sie dieselben Bürgermeister und Racht derselben Stadt Hildesheim bey vorangezeigten Ihren Gnaden / Freyheiten / Vriessen / Privilegien, Recht - und Gehörigkeit / guten löbl. alten Herkommen / und dieser Unser darüber ertheilter Käyserl. Confirmation gerühiglich verbleiben / und sie der gänzlich gebrauchen / und gemessen lassen / und darwider nicht tringen / betrüben noch beschwehren / noch das jemand anders zuthuen gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwehre Ungnade und Straffe / und darzu die Poen in bemeldten ihren begnadigungen und Freyheiten begriffen / und noch weiters eine sondere Poen / nemlich zwanzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil den offgemeldten Bürgermeistern Racht und gemeiner Stadt unmaßlässig zu bezahlen / verfallen seyn soll / mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unserm Käyserlichem anhängendem Insiegel : Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Augspurg den 18ten. des Monats Augusti nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1530. Unsers Kayserthums im 10. und Unser Reichs im 15ten. Jahre.

CAROLUS.

Albert. Card. Mogunt.
Archi-Cancell.

*Ad Mandatum Sac. Cas.
Majest. proprium.*

Vt. Waldtkirch.

Alexand. Schweis.

Num. 41.

*Privilegium Imperatoris Caroli Quinti de non
evocando Civitati Hildesensi confir-
matum.*

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien zu Hispanien etc. etc. (cot. Tit.) Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allerhöchlich / wiewohl Wir auß angebohrner Güte und Käyserlicher Mildigkeit / allen und jeglichen Unsern und des heiligen Reichs Unterthanen und getrewen / Unser Käyserl. Guad und Hülff mitzutheilen geneigt seyn / jedoch so wird Unser Käyserliche Gemüht mehr bewegt gegen denen / die sich gegen Uns / und dem Heiligen Reich in getrewen Behorsamb willig erzeigen und beweisen / sie noch mehr mit Unsern Käyserlichen Gnaden und Freyheiten zu versehen / wann Wir nun gütlich angesehen / und betrachtet / die gehorsahme willige Erzeugung / so Uns Unsere und des Reichs liebe getrewe / Bürgermeister / Racht und Gemeinde der Stadt Hildesheim bis anhero gethan / und in künftige Zeit wohl thun mögen und sollen ; So haben Wir darumb mit wohl-bedachtem Muht / zeitigem Racht und rechten Wissen / denselbigen Bürgermeistern / Racht und gemeiner Stadt Hildesheim für und für

für in ewige Zeit / diese sondere Gnad gethan / und Freyheit gegeben / thun
 und geben die ihnen auch von Röm. Käyserl. Macht wissentlich Und in Krafft
 dieses Briefes / also Das nun hinsüro gemeldte Burgermeister /
 Rabt / gemeine Stadt / Bürgere und Einwöhner zu Hildes-
 heim / Sie / ihre Diener / Böigt / Ambt-Leuthe / Unterthanen /
 Hinterlassen und Verwandten / noch ihre Haab und Güter ge-
 meiniglich / noch sonderlich von jemand / wer der oder die / oder
 umb was Sachen das wäre / weder an Unfere / und des Reichs
 Hoff-Gericht zu Rottweil / Westphälisch Land- noch ander Ge-
 richt / keines außgenommen / nicht fürgenommen / gehaischen /
 gelahden / noch beklagt / noch daselbst wieder sie / ihr Leib / Haab oder
 Güter / gericht / geacht / geurtheilet / noch procediret werden soll / noch mag /
 in keine Weiß / sondern wer zu ihnen Spruch und Forderung zuhaben ver-
 meint / der soll das / nemblich gegen den genandten Burgermeister / Rabt /
 gemeinen Bürgern und Einwöhneren der Stadt Hildesheim al-
 lein für Uns oder Unseren Nachkommen nach Ordnung des heiltgen
 Reichs / am Reich Römischen Käysern und Königen / oder Unserm Kayser-
 lichen oder Königlichem Cammer-Gericht / oder wehne Wir das je zu Zei-
 ten an Unfere Statt befehlen : Und dann gegen ihnen / ihren Bür-
 geren / Dieneren oder Böigten / Ambt-Leuthen / Hinterlassen / Untertha-
 nen und Verwandten und derselben Haab und Güter für den Richteren
 und Gerichten / darin sie gefessen / und ordentlich / **ALS** un-
 ter dem Ehrwürdigen Unserm Fürsten und Lieben Andächtigen
N. Bischoff zu Hildesheim oder seinen verordneten und gesetz-
 ten Richteren gehörig seyn / und sonst nirgend anderswo suchen und für-
 nehmen / dahin wie auch ein jeder Richter auff der gemeldter Burgermeister
 und Rabt Abfürderung / zu Recht wissen soll / es wäre dann / das den Klä-
 geren auff ihr Aruffen und Begehren / an den gemeldten Enden das
 Recht versaget / oder gefährlich verzogen / und das wissentlich ge-
 machet würde / so mögen **ALS** **DANN** der / oder dieselben das
 Recht suchen und nehmen an den Enden und Gerichten / da sich das ge-
 bühret / wo aber darüber sie ihre Bürgere / Einwöhner oder ihre Diener /
 Böigt / Ambt-Leuthe / Hinterlassen / Unterthanen und Verwandten / Mann-
 oder Frauen-Persohn oder ihre Haab und Gütere gemeiniglich oder son-
 derlich darüber durch Jemand / an einig Hoff-Landt-Westphälisch
 oder ander Gericht fürgenommen / gehaischen / und gelahden / daselbst
 beklagt / oder wieder Sie / ihre Leib / Haab und Güter / gericht / geacht / geur-
 theilet / procediret oder gehandelt würde / in was Schein das geschehen / soll
 doch solches alles Krafft-loß / untauglich und nichtig seyn / und denselben
 fürgelahdenen Persohnen / an ihren Leibern / Haab und Gütern ganz keinen
 Schaden oder Nachtheil bringen / in keine Weiß / das Wir auch alles und
 jedes / jetzt als dann / und dann als jetzt gänglich auffheben / abthun und ver-
 nichten / von obbestimbter Käyserlicher Macht / und gebiethen darauff allen
 und jeglichen Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten /
 Grafen / Freyherrn / Ritteren und Knechten / Haupt-Leuthen / Landt-
 Böigten / Bicedomben / Hoff- und Landt-Richtern / Urtheil-Sprecheren /
 Böigtem /

H. VI
 28

Vögten / Pflegern / Verwesern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern und Gemeinden / und sonst allen anderen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getrewen / in was Würden / Standts oder Wesens die seyn / von Kayserl. Macht ernstlich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie die vorgemeldten Bürgermeister / Rast und Gemeine und Einwohner der Stadt Hildesheim / auch ihre Diener / Voigt / Ambt-Leuthe / Hinterlassen / Unterthanen Manns- und Frawen-Persohnen an den vorgemeldten Unsern Kayserl. Gnaden / Freyheiten nicht hindern noch jren / sondern der / wie vorsehet / gerühiglich gebrauchen / geniessen / und gänzlich dabey bleiben lassen / und hierwieder nichts thun / noch das jemand anders zu thun verstaten in keine Weis / als lieb ihnen allen und ihrer jedem sey / Unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff / und darzu eine Boen vierzig Marck löhtiges Golds zu vermeiden / die ein jeder so oft er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil den vorgemeldten Bürgermeister und Rast der Stadt Hildesheim unnachlässig zu bezahlen / verfallen seyn soll.

Mit Urkund dieses Brieffes besiegelt mit Unsern Kayserlichen anhängenden Insiegel / geben in Unser und des Reichs-Stadt Augspurg den 18ten. Tag des Monaths Augusti nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt 1530. Unsers Kayserthumbs im 10ten und Unserer Reiche im 15. Jahre.

CAROLUS.

(L.S.)

Albertus Card. Mogunt.
Archi-Cancellar.

*Ad Mandatum Caesar.
& Catholicae Majestatis proprium.*

Vt. Baldtkirch.

Alexander Schweis.

Num. 42.

*Confirmatio Generalis Privilegiorum ab Imperatore
Maximiliano Secundo Civitati Hildesensi
donata.*

Wir Maximilian der Ander / von Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germa-
nien / zu Hungarn / Boheimb / Dalmatien / Croatien und
Sclavonien König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu
Burgund / Steyer / Kärndten / Crayn und Württemberg / Graf
zu Tyroll etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt Aller-
männiglich / als Uns die Ehrsamme Unser und des Reichs liebe getreue
Bürgermeister und Rast der Stadt Hildesheim / durch ihre Ehrsamme Bot-
schafft unterthäniglichen ansuchen und bitten lassen / daß Wir ihnen alle und
jegliche